



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Vösendorf, am 07.11.2023

Verf-2023-255285/1-Gm

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024)

Zu A. Allgemeiner Teil

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf weisen wir als anerkannte Umweltorganisation darauf hin, dass **Wildtiermanagement** und **Biodiversität** (als Schutz unseres gemeinsamen Lebensraumes) **prioritär behandelt und auch der Jagd übergeordnet vorangestellt werden sollte**. Das Gegenteil ergibt sich aus dem Entwurf. Daher kann von einer „Modernisierung“ des Landesjagdgesetzes, wie in Punkt A.I. erwähnt, leider keine Rede sein.

Zu V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Oö. Jagdgesetz 2024 bezweckt keineswegs die richtlinienkonforme Umsetzung der Art. 11, 12, 16 Abs. 1 und Art. 22 lit. b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (in der Folge „FFH-Richtlinie“). **Ziel der FFH-RL** ist gemäß deren Art. 2 Abs. 2 die **Bewahrung** oder die **Wiederherstellung**



TIERSCHUTZ AUSTRIA

eines günstigen Erhaltungszustandes von geschützten Beutegreifern und der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. **Die Erhaltung der Biodiversität ist die Grundlage allen Lebens.**

Ungeachtet der sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden **Schutz- und Wiederherstellungsverpflichtung**, werden immer mehr **Habitats vernichtet, die Bestandszahlen verringert, der Erhaltungszustand verschlechtert** (UMWELTBUNDESAMT 2019a und 2019b, EEA 2020c und 2020d).

Der vorliegende Entwurf ist weiter von der Erreichung der FFH-Ziele entfernt als je zuvor. Ausgerechnet der streng geschützte Wolf, der Bär, der Luchs, der Fischotter, die Wildkatze, der Goldschakal werden unter die „**jagdbaren Tiere**“ subsumiert. Das ist rechtswidrig, da es gegen den strengen Schutzstatus verstößt.

Die Anwendung einer Ausnahmebestimmung, die zu einer tödlichen Maßnahme führt (oder einer ähnlichen Maßnahme z.B. beständige Vertreibung mit der Folge, dass die Individuen der Arten einen geeigneten Lebensraum in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet überhaupt nicht mehr besetzen können), **muss das allerletzte Mittel bleiben. Zuvor sind sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, und müssen sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung einer Ausnahme gemäß Art. 16 FFH-RI vorliegen** und Alternativen müssen umfassend, objektiv und nach dem besten international bekannten Stand des Wissens ermittelt, bewertet und vor allem auch angewendet werden. Die Union hat zudem bereits klargestellt, dass die Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit haben, sämtliche Herdenschutzmaßnahmen aus den auf sie entfallenden Subventionen für landwirtschaftliche Betriebe zu bezahlen.

In Österreich befinden sich nur mehr **14,45 %** (zum Vergleich in der EU: 31,4 %) **der Arten** und **17,95%** (in der EU: 23,8 %) **der Lebensraumtypen in günstigem Erhaltungszustand** (UMWELTBUNDESAMT 2019a und 2019b, EEA 2020c und 2020d).



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Zu VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen weisen **äußerst negative umweltpolitische Auswirkungen der Jagd vor allem auf den heimischen Wald auf.**

Die Republik Österreich verursacht volkswirtschaftliche Schäden in Millionenhöhe selbst, indem sie die Wiederansiedlung der großen Beutegreifer vehement bekämpft. So musste Österreich selbst eingestehen „**die Schalenwildichte [...] in Österreich im europäischen Vergleich am höchsten ist**“ und hierdurch ein **Schaden von „ca. 136 Mio € jährlich“** entsteht (BMEIA 2021, S. 16, Kap. III.1.5.3.1, Scherhauser et al. vs. Republik Österreich, EGMR Beschwerden 44990/18 und 7161/19).

Zu B. Besonderer Teil

Zu § 4, Braunbär, Wolf, Luchs, Fischotter, Wildkatze und Goldschakal

Die unter § 4 aufgezählten streng geschützten Tiere sind nicht als „jagdbare Tiere“ anzuführen. Ihre Regelung muss ausschließlich dem OÖ Naturschutzgesetz vorbehalten bleiben.

Zu § 7 Abs 1 Z 6, Pelztierzuchtanlagen

Hier werden Pelztierzuchtanlagen angeführt. Pelztierzucht ist in Österreich seit fast 20 (Tierschutzgesetz 2004) Jahren verboten!

§ 25 Abs 5 TSchG: Die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung ist verboten.

§ 42 (5) Zi 2 Tötung von Haustieren:



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Jagdschutzorganen sollten in einem modernen Jagdgesetz **keinesfalls mehr die Befugnis haben, Hunde und Katzen zu töten**. Katzen dürfen getötet werden, wenn sie mehr als 300 m von einem Gehöft entfernt sind. Das ist nicht mehr zeitgemäß und stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit des Tierhalters dar, der nicht gerechtfertigt ist, da er nicht nachweislich im öffentlichen Interesse liegt. **Familien mit Kindern trauern regelmäßig um ihre geliebten Haustiere. Das muss endlich ein Ende haben.**

Zu § 48 und 49, Wildfütterung

Die nachhaltige Regulierung von wildlebenden Huftieren muss sich sowohl an deren Gesunderhaltung als auch an der **Tragfähigkeit der Lebensräume** orientieren. Um das Tierwohl zu fördern und den für wildlebende Huftiere nutzbaren Lebensraum zu vergrößern, müssen Regulierungsmethoden angewendet werden, die zu einer **Senkung des Jagddruckes** führen und **dem Wild Ruhegebiete zugestehen**.

§ 48 erlaubt die unbeschränkte Fütterung von Rot- und Rehwild abseits jeder Notzeit zwischen Mitte Oktober und Mitte Mai. Das widerspricht jeglichen Bestrebungen, einen gesunden Wald zu erhalten. In Zeiten des Klimaschutzes ist eine solche Regelung unökologisch und nicht zukunftsorientiert.

Überwinterungskonzepte **ohne Fütterung** müssen aus wildökologischer Sicht bevorzugt werden. Eine Winterfütterung des Rotwildes sollte nur als Lenkungsinstrument dienen. **Ziel der Wildfütterung darf weder die Erhöhung des Wildbestandes noch die Förderung der Trophäenstärke sein.**

Zu § 52, Wildtierkriminalität

Mit bis zu € 20.000 Strafe soll jemand, der verendetes Wild berührt oder aufnimmt bestraft werden können. Wer illegal geschossene oder vergiftete Tiere aufnimmt, um diese einer Untersuchung zuzuführen muss davon ausgenommen



TIERSCHUTZ AUSTRIA

sein. Daher ist das Berührungsverbot zu streichen und das Aneignungsrecht bei Verdacht auf Wildtierkriminalität aufzuheben. Diese Bestimmung würde sonst den Vollzug der §§ 180 ff StGB (inklusive Erlass Bundesministerium für Justiz: Erlass vom 31. August 2022 über die Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes: Erheblichkeitsschwelle iZm § 181f und § 181g StGB) verunmöglichen und diesen widersprechen.

Zu § 53 Ruhezonen

Um das Tierwohl zu fördern und den für wildlebende Huftiere nutzbaren Lebensraum zu vergrößern, sollten Wild **Ruhegebiete** zugestanden werden. Naturnutzer sollten für die Bedürfnisse der Wildtiere sensibilisiert werden, damit die Tiere die Möglichkeit haben, sich in störungsarmen Gebieten aufzuhalten. Diese Rückzugsmöglichkeiten sind wichtig, damit die Tiere während der Vegetationszeit ausreichend Fettreserven anlegen sowie außerhalb der Vegetationszeit damit haushalten und somit auch strenge Winter überleben können.

Zu § 57 Fallen

Eine Reihe von überkommenen Jagdmethoden wird weiterhin praktiziert, obwohl sie viel Tierleid hervorrufen. Das ist mit dem im Verfassungsrang stehenden Staatsziel Tierschutz nicht vereinbar.

Ein **fortschrittliches, modernes Jagdgesetz** sollte **folgende Fangmethoden verbieten**: die **Baujagd**, die **Fallenjagd** sowie die **Ausbildung von Jagdhunden und Greifvögeln an lebenden Tieren**.

Für die Tötung eines empfindungsfähigen Wirbeltieres bedarf es nicht nur eines vernünftigen Grundes, sondern die Tötung hat auch so angst- und schmerzfrei wie möglich zu erfolgen. Jede Jagdpraxis, die das nicht garantieren kann, erzeugt unnötiges Tierleid und ist daher abzulehnen.

Erst kürzlich verhungerte eine Katze in einer Lebendfalle <https://www.krone.at/3154653>, ebenso ein Mader (Dunkelziffer vermutlich



TIERSCHUTZ AUSTRIA

hoch und unbekannt). Dies auch deswegen, weil seitens der Oberösterreichischen Jäger § 2 Abs. 4 der OÖ Fallenverordnung, wonach Fallen "jeden Tag zu überprüfen" sind, nicht vollzogen wird.

Zu § 58 Beutegreifer

Der Begriff Beutegreifer bezeichnet Arten, die andere Organismen jagen und sich von diesen ernähren. **Bär, Wolf und Luchs sind Teile der natürlichen Artenausstattung der österreichischen Wälder. Beutegreifer tragen wesentlich „zur Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstands“ (§ 4 Abs. 2) bei.** Mäuse fressende Arten (Fuchs, Wiesel, ...) tragen darüber hinaus zur Verringerung von Schäden in der Landwirtschaft bei und sind gerade in der Biolandwirtschaft wichtig zur natürlichen Regulierung.

Im § 58 Abs. 1 wird aber die Hege dieser Wildarten generell verboten. Daher ist das Wort „Beutegreifer“ im § 58 Abs. 1 zu streichen.

§ 58 Abs. 2 berechtigt dazu, Beutegreifer „erforderlichenfalls zu regulieren.“ Das Wort „erforderlich“ ist ein unbestimmter Begriff, der die Gefahr erzeugt, missbräuchlich und willkürlich angewendet zu werden. § 58 Abs. 2 ist zu streichen.

Österreich, so auch Oberösterreich hat Artikel 2 lit b des Bergwaldprotokolles der Alpenkonvention anzuwenden, welches besagt: Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte **Wiedereinbürgerung von Beutegreifern**. Siehe auch das oben zu A. VII. geschriebene.

Wiener Tierschutzverein
als anerkannte Umweltorganisation